

Gesellschaftsvertrag
der
Vereinigung ehemaliger kommunaler
Aktionäre der VEW GmbH
in der Fassung vom 12.01.2006

Ortsrecht	Gesellschaftsvertrag der Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH	6.9
-----------	---	-----

Präambel

Die ehemalige „Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund“ (VEW) ist im Jahre 2000 durch Verschmelzung auf die RWE AG, Essen, erloschen. Aus diesem Grunde ist die „Vereinigung kommunaler Aktionäre der VEW GmbH“ im Jahre 2002 in „Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH“ umbenannt worden.

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW Gesellschaft
mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund.

(3) Gesellschafter der Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW Gesellschaft mit beschränkter Haftung können sein:

- a) Kommunale Aktionäre der RWE AG im Versorgungsgebiet der ehemaligen VEW,
- b) Gebietskörperschaften im Versorgungsgebiet der ehemaligen VEW, sofern sie an einer kommunalen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, die RWE-Aktien hält,
- c) Kommunale Kapitalgesellschaften im Versorgungsgebiet der ehemaligen VEW, sofern sie direkt oder indirekt RWE-Aktien halten.

(4) Andere juristische Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht Gesellschafter werden. Fallen bei Gesellschaftern die Voraussetzungen später weg, so werden deren Geschäftsanteile nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingezogen:

1. Bei Wegfall der für die Gesellschafterqualität gemäß Buchstabe a), b) oder c) notwendigen Voraussetzungen ist die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betreffenden Gesellschafters zulässig.
2. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses des Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen werden soll, nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Ortsrecht	Gesellschaftsvertrag der Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH	6.9
-----------	---	-----

3. Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung in Höhe des Nominalbetrages der Geschäftsanteile.
4. Die Gesellschaft kann statt der Einziehung auch verlangen, dass die Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete juristische Person, bei der es sich um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird. Die Kosten der Abtretung trägt der ausscheidende Gesellschafter.
5. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung verlangt, gelten die allgemeinen Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Bildung und Vertretung einer einheitlichen Auffassung der Gesellschafter in energiewirtschaftlichen und damit zusammenhängenden kommunalpolitischen Fragen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 31.720,00 Euro (in Worten: Einunddreißigtausendsiebenhundertzwanzig Euro).

(2) Es ist eingeteilt in 116 Stammeinlagen von je 260 Euro und 3 Stammeinlagen von je 520 Euro.

(3) Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

Ortsrecht	Gesellschaftsvertrag der Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH	6.9
-----------	---	-----

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht für Aktien der RWE AG

(1) Die Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich, wenn der Geschäftsanteil auf eine Gebietskörperschaft übertragen wird, die die Voraussetzungen gem. § 1 (3) a), b) oder c) dieses Gesellschaftsvertrages erfüllt.

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, RWE-Aktien an Nichtgesellschafter zu veräußern, so ist er verpflichtet, diese Aktien zuvor den übrigen Gesellschaftern über die Vereinigung zum Tageskurs anzubieten. Das gleiche gilt auch für Bezugsrechte.

(3) Das Angebot kann von den übrigen Gesellschaftern nur binnen einer Frist von 2 Monaten angenommen werden; bei Bezugsrechten endet die Frist 2 Tage vor Ablauf des Bezugsrechtshandels.

(4) An die Stelle des Tageskurses tritt ein höherer Preis, wenn dieser dem Gesellschafter nachweislich von einem Nichtgesellschafter geboten wird. Das Angebot kann in diesem Fall von den übrigen Gesellschaftern binnen einer Frist von drei Monaten angenommen werden.

(5) Die Anbiertungspflicht besteht nicht, wenn Aktien oder Bezugsrechte der RWE AG auf eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, eine solche andere Körperschaft oder Gesellschaft, deren Erträge ausschließlich dem Bund, den Ländern, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zufließen, übertragen werden sollen.

(6) Weitere Ausnahme von der Anbiertungspflicht kann die Gesellschafterversammlung zulassen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Vereinigung sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Gesellschafterausschuss,
3. die Geschäftsführung.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus die Einrichtung von Fachausschüssen beschließen.

Ortsrecht	Gesellschaftsvertrag der Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH	6.9
-----------	---	-----

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung der Geschäftsführer innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Geschäftsführung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ferner verpflichtet, wenn es der Gesellschafterausschuss beschließt oder wenn es Gesellschafter, die insgesamt mindestens 1/10 des Gesellschaftskapitals vertreten, verlangen.
- (4) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt regelmäßig per Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen sollen den Gesellschaftern spätestens eine Woche vor der Versammlung unter der zuletzt bekannten Adresse zugesandt werden. In dringenden Fällen genügt telefonische Einladung. Ergänzungen der Tagesordnung für Punkte, die zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden, können bei Eilbedürftigkeit nachträglich vorgenommen werden, wobei die Ergänzung den Gesellschaftern in der für die Einberufung vorgeschriebenen Form mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung zugehen muss, es sei denn, es findet eine Vollversammlung statt oder die nicht anwesenden Gesellschafter stimmen der Ergänzung und der Beschlussfassung zu.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat außer den ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu beschließen über:
- a) Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses,
 - b) Bildung und Besetzung von Ausschüssen,
 - c) Festsetzung von Nachschüssen als Einlage zur Deckung der Kosten der Gesellschaft.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses, im Falle der Verhinderung sein Vertreter. Sollten der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert sein, bestimmt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des von den Gesellschaftern vertretenen Aktienkapitals der RWE AG vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist von den Geschäftsführern unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung über den gleichen Gegenstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Kapitals beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

Ortsrecht	Gesellschaftsvertrag der Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH	6.9
-----------	---	-----

(8) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Jede von einem Gesellschafter vertretene Aktie der RWE AG gewährt eine Stimme.

(9) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 8

Gesellschafterausschuss

(1) Der Gesellschafterausschuss besteht aus den von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern. Die Gesamtzahl seiner Mitglieder soll 25 nicht übersteigen.

(2) Die Zusammensetzung des Gesellschafterausschusses soll einerseits regionale Aspekte und andererseits die Höhe der von den Gesellschaftern vertretenen RWE-Aktien angemessen berücksichtigen. Die Gesellschafterversammlung legt auf Vorschlag der Geschäftsführung einen bestimmten Verteilungsschlüssel und damit die vorschlagsberechtigten Gesellschafter fest.

(3) Bei Abstimmungen im Gesellschafterausschuss gewährt jeder Sitz eine Stimme. Entfallen jedoch aufgrund des Verteilungsschlüssels auf einen vorschlagsberechtigten Gesellschafter mehrere Sitze, so werden diese Sitze ganz oder teilweise auf Verlangen des Gesellschafters zu einem Sitz mit einer entsprechenden Anzahl von Stimmen zusammengefasst.

(4) Die Wahlzeit der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder des Gesellschafterausschusses beträgt fünf Jahre. In besonderen Fällen kann die Wahlzeit von der Gesellschafterversammlung auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Gesellschafterausschusses aus dem kommunalen Amt oder einem sonstigen Dienstverhältnis bei einem Gesellschafter aus, so erlischt seine Mitgliedschaft im Ausschuss für den Rest der Wahlzeit. Über eine Neubesetzung des freigewordenen Sitzes ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen. Bis dahin kann der Gesellschafter, bei dem das Mitglied das kommunale Amt oder das Dienstverhältnis innehatte, einen bevollmächtigten Vertreter entsenden.

(6) Ist ein Mitglied des Gesellschafterausschusses verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so kann der Gesellschafter, dem dieser Sitz aufgrund des Verteilungsschlüssels gem. Absatz 2 zusteht, einen bevollmächtigten Vertreter entsenden.

(7) Der Gesellschafterausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft und kann Richtlinien für sie aufstellen. Er bereitet die Gesellschafterversammlung vor.

Ortsrecht	Gesellschaftsvertrag der Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH	6.9
-----------	---	-----

(8) Er beschließt ferner in allen Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, kann sie aber auch der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zuleiten.

(9) Der Gesellschafterausschuss beschließt in dringenden Fällen, in denen die rechtzeitige Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen. Er darf bei solchen Beschlüssen nicht über das für die Dringlichkeit gebotene Maß hinausgehen und hat die Gesellschafterversammlung nachträglich zu unterrichten. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Beschlussfassungen, die nach Gesetz und diesem Gesellschaftervertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

(10) Der Gesellschafterausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen 1. und 2. Stellvertreter.

(11) Für die Einladung zu Sitzungen des Gesellschafterausschusses gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(12) Die Einberufung hat zu erfolgen, sofern es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Ausschussmitglieder mit mindestens einem Viertel der Stimmen des Ausschusses verlangen.

(13) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Stimmen vertreten ist. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit fordert, genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Geschäftsführern. Sind mehr als zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Richtlinien des Gesellschafterausschusses und führt die Beschlüsse des Gesellschafterausschusses und der Gesellschafterversammlung aus. Sie bereitet die Sitzungen von Gesellschafterausschuss und Gesellschafterversammlung vor.

Ortsrecht	Gesellschaftsvertrag der Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH	6.9
-----------	---	-----

§ 10

Nachschüsse

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, zur Deckung der laufenden Ausgaben der Gesellschaft Umlagen als Nachschüsse zu leisten. Die Nachschüsse sind im Verhältnis der Beteiligung am Aktienkapital der RWE AG festzulegen.

(2) Kosten, die den Gesellschaftern und ihren Vertretern durch die Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterorgane entstehen, trägt jeder Gesellschafter selbst.

§ 11

Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

Satzungskosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sind Kosten der Gesellschaft.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berühren. Vielmehr verpflichten sich die Gesellschafter, diese Bestimmung so zu ändern, dass sie dem ursprünglichen Willen der Gesellschafter entspricht oder zumindest möglichst nahe kommt. Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt davon unberührt.